



Polizeiverordnung

zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020,735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über die Anbringung von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 23.05.2023 wird wie folgt geändert:

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 19 wird folgende Nr. 19a eingefügt:

„19a. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,“

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 24.05.2024

Ortspolizeibehörde



Sieglinde Pfahl

Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Der Gemeinderat hat dieser Änderung zur Polizeiverordnung am 23.05.2024 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 05.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 06.06.2024 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Bericht vom 05.06.2024 vorgelegt (§24 PolG).

Heiligkreuzsteinach, den 24.05.2024



Sieglinde Pfahl

Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin